

**Evaluationsordnung für Forschung, Lehre und Weiterbildung
der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit
Fachhochschule für Arbeitsmarktmanagement
vom 14.06.2007**

Der Gründungserrat der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit hat gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 4 der vorläufigen Grundordnung am 14.06.2007 die folgende Evaluationsordnung erlassen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Evaluation von Forschung, Lehre und Weiterbildung innerhalb der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit.
- (2) Gegenstand der Evaluation können Studiengänge, Module, Praktika, einzelne Lehrveranstaltungen (Kurse), Forschungsvorhaben, Organisationsbereiche, das Zulassungsverfahren, die Service- und Beratungsleistungen oder die Studienbedingungen sein.
- (3) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind im Umfang der Regelungen des § 5 Abs. 2 LHG verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation und der Umsetzung der daraus resultierenden Aktivitäten mitzuwirken.

§ 2 Ziele

Die Evaluation dient der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit durch die:

- systematische Identifizierung von Stärken und Schwächen
- Förderung des konstruktiven Dialogs in der Hochschule und mit der Bundesagentur für Arbeit
- kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehr-Lern-Prozesse, des Studienangebotes und der Forschungsaktivitäten.

Aus ihren Ergebnissen werden Entwicklungsziele und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität abgeleitet und im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses umgesetzt.

§ 3 Interne Evaluation

Zur Bewertung der Arbeit in Forschung und Lehre nimmt die Hochschule regelmäßig Eigenevaluationen vor. Daten zu Studium und Lehre werden regelmäßig und systematisch erhoben, ausgewertet und veröffentlicht. Hierzu gehören insbesondere die Bewertung der Studiengänge, des Zulassungsverfahrens, der Servicebereiche sowie der Studienrahmenbedingungen durch Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie Beschäftigte der Hochschule.

§ 4 Studentische Lehrevaluation

- (1) Die studentische Lehrevaluation als Teil der internen Evaluation soll die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden fördern und die Lehrqualität sichern.
- (2) Jede Veranstaltung soll ca. alle 2 Jahre einer Evaluation unterzogen werden. Die Lehr- und Forschungsorganisation stellt anhand der Evaluationsplanung eine gleichmäßige Verteilung sicher.
- (3) Die Lehr- und Forschungsorganisation veranlasst die Durchführung der Befragungen sowie der Auswertung.
- (4) Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 5 Externe Evaluation

Die externe Evaluation ergänzt die interne Bestandsaufnahme durch eine Begutachtung aus der Perspektive Außenstehender. Sie erfolgt in der Regel durch die Akkreditierung der Studiengänge bzw. durch die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat. Die Rektorin/der Rektor kann weitere externe Evaluationen beauftragen.

§ 6 Evaluationsbeauftragung und Organisation

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt eine Evaluationsbeauftragte bzw. einen Evaluationsbeauftragten. Die/der Evaluationsbeauftragte muss Professorin bzw. Professor sein.
- (2) Die/der Evaluationsbeauftragte unterstützt die Rektorin bzw. den Rektor und die Gremien der Hochschule bei der Planung, der Durchführung, der Auswertung und der Veröffentlichung. Ihm/ihr obliegt die Koordination der einzelnen Verfahren und Maßnahmen. Die/der Evaluationsbeauftragte erstellt auf Grundlage der Evaluationsergebnisse einen Maßnahmenkatalog.
- (3) Die/der Evaluationsbeauftragte wird bei ihren/seinen Aufgaben durch die Lehr- und Forschungsorganisation unterstützt. Dazu gehören insbesondere die

konkrete Ausgestaltung, Abwicklung und Organisation der Evaluation, die Überwachung der zeitlichen Abläufe und die Aufbereitung der Ergebnisberichte.

§ 7 Evaluationskommission

- (1) Der Senat kann eine Evaluationskommission einrichten. Verzichtet er auf die Einsetzung einer Evaluationskommission, so nimmt er selbst deren Aufgaben wahr. In diesem Fall ist die/der Evaluationsbeauftragte berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten, die die Evaluation betreffen, an den Sitzungen des Senats mit Rederecht teilzunehmen.
- (2) Sie setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:
 - der/dem Evaluationsbeauftragten (Vorsitz)
 - zwei Lehrenden
 - einer/m Studierenden
 - einer Vertretung der Lehr- und Forschungsorganisation
- (3) Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere die grundsätzliche Entscheidung zur Planung und Durchführung der Evaluation, die Weiterentwicklung der Fragebögen, sowie die Stellungnahme zu der/dem vom Evaluationsbeauftragten vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog. Hinsichtlich der Auswahl der Gutachter/innen im Rahmen der externen Evaluation hat die Evaluationskommission ein Vorschlagsrecht.

§ 8 Verwendung der Ergebnisse

- (1) Die Rektorin bzw. der Rektor ist für die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen, für die Bewertung und Veröffentlichung der Ergebnisse verantwortlich und stellt insbesondere die Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen des Maßnahmenkataloges durch Zielvereinbarungen sicher
- (2) Über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen der Evaluation und über die Zielvereinbarungen berichtet die Rektorin bzw. der Rektor in regelmäßigen Abständen dem Senat und dem Beirat.
- (3) Über mehrere Trimester und Lehrveranstaltungen hinweg gewonnene Ergebnisse der Evaluation von Lehre, Weiterbildung und Forschung können von der Rektorin bzw. dem Rektor in Entscheidungen über die Mittelverteilung innerhalb der Hochschule einbezogen werden.
- (4) Evaluationsergebnisse von Lehrenden können in Entscheidungen zur Gewährung von Leistungszulagen und über die Fortsetzung von Beschäftigungsverhältnissen der Lehrenden einbezogen werden.
- (5) Anonymisierte Ergebnisse können als Grundlage für die externe Evaluation zur Verfügung gestellt und genutzt werden.

§ 9 Datenschutz

- (1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten sind die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.
- (2) Alle an der Evaluation beteiligten Personen bzw. Stellen sind dem Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet. Die Anonymität der an der Evaluation teilnehmenden Studierenden wird gewahrt.
- (3) Die Fragebögen werden spätestens am Ende des folgenden Trimesters gelöscht. Personenbezogene Daten, die für Entscheidungen gem. § 8 Abs. 4 benötigt werden, werden ein Jahr nach der Entscheidung gelöscht.
Für Entscheidungen gem. § 8 Abs. 4 nicht benötigte Daten werden vier Wochen nach der Distribution gelöscht.
Für Zeitreihenvergleiche können Ergebnisse in aggregierter Form aufbewahrt werden.
- (4) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Auf die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist besonders hinzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.